

**Kriterien für die Gewährung finanzieller Unterstützung sowie Vergabe von
Stipendien und Preisen durch die
Heinz Burger Stiftung,
nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts**

Präambel

Gemäß § 2 (Stiftungszweck) der Satzung ist Stiftungszweck die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Bereich der Stadt Germering. Der Stiftungszweck wird dabei verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von Projekten sowie Veranstaltungen in den Bereichen der Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung und Studentenhilfe, die Durchführung von Bildungsprojekten und deren Veröffentlichung sowie die Gewährung von Zuschüssen, Stipendien und Preisen durch Beschluss des Stiftungskuratoriums.

Die Heinz Burger Stiftung (im folgenden „Stiftung“) strebt dadurch eine Steigerung der Wertschätzung von sozialem Engagement insbesondere von Schülerinnen und Schülern des Max-Born-Gymnasiums in Germering (im folgenden „MBG“) an.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht nicht.

I. Empfängerkreis und Voraussetzungen für die Vergabe finanzieller Unterstützung

1. Empfängerkreis

Die Heinz Burger Stiftung vergibt Förderungen an natürliche Personen und Personengruppen.

Die Stiftung fördert drei Empfänger-Kategorien:

1a) Einzelpersonen, die während oder nach ihrer Schulzeit in besonders herausragender Weise für das Gemeinwohl am MBG engagiert sind, wie z.B. Tutoren, SMV-Mitglieder oder Technikteam-Mitglieder, Erste-Hilfe-Team-Mitglieder

1b) Personengruppen, die während der Schulzeit ihrer Mitglieder besonders für das Gemeinwohl am MBG engagiert sind, wie z.B. Tutorenseminare der SMV

2) Bedürftige Einzelpersonen während ihrer Schulzeit am MBG, um ihnen die Teilnahme an Schulaktivitäten wie z.B. Skilager und Schulfahrten zu ermöglichen

3a) Hochbegabte Einzelpersonen während und nach ihrer Schulzeit am MBG, um ihnen einzelne Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen, wie z.B. Teilnahme an Kursen, Kongressen, etc. oder Stipendien zu gewähren

3b) Personengruppen, die Hochbegabte am MBG unterstützen, wie z.B. die Max-Born-Akademie bei der Referentenbestellung, Durchführung von Exkursionen o.ä.

2. Voraussetzung für die Vergabe von Fördermitteln

Für die Gewährung von Fördermitteln sind insbesondere folgende Kriterien maßgebend:

- Hervorragendes soziales, gesellschaftliches und schulisches/studentisches Engagement

Soziales, gesellschaftliches und schulisches/studentisches Engagement kann sich in vielerlei Formen zeigen, z.B. in der Mitwirkung in sozialen oder karitativen Einrichtungen, anhand der Übernahme von Ehrenämtern oder in überdurchschnittlichem Einsatz am MBG oder einer Universität bzw. (Fach-)Hochschule außerhalb der Lehrveranstaltungen.

Die Bedürftigkeit muss hierbei in Bezug auf die Teilnahme an Schulaktivitäten am Max-Born-Gymnasium gegeben sein und durch Stellungnahme durch eine/n Vertrauenslehrer*in bestätigt werden. Die Förderung durch die Stiftung setzt voraus, dass potentielle weitere Fördermöglichkeiten, insbesondere durch staatliche Stellen angefragt und ausgeschöpft wurden. Die Stiftung wird nur subsidiär tätig.

Bei Personengruppen als Förderbegünstigte gilt Vorgenanntes i.S. eines herausragenden Beitrags zur Entwicklung des Gemeinwohls am MBG.

Entsprechende Nachweise sind dem Förderantrag beizufügen.

Über die Art und Weise ideeller und/oder finanzieller Unterstützung entscheidet das Kuratorium gem. § 7 (Aufgaben des Kuratoriums) der Satzung ausschließlich nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung.

Vergabe von Stipendien und Preisen:

Die Stiftung kann darüber hinaus für besondere Leistungen im Bereich der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe Stipendien und Preise verleihen.

Die Verleihung von Stipendien und Preisen ist in erster Linie dazu bestimmt,

- Besondere soziale, gesellschaftliche Leistungen für das Gemeinwohl am MBG oder besonderes schulisches/studentisches Engagement des Empfängers zu würdigen,
- die Persönlichkeit des Preisträgers zu ehren,
- eine Grundhaltung auszuzeichnen oder
- eine Vorbildfunktion herauszustellen.

II. Formale Anforderungen, Dauer der Förderung, Widerruf und Erstattung

1. Formale Anforderungen

Die Bewerbung um eine Förderung durch die Stiftung hat vollständig und nach den Vorgaben der Stiftung zu erfolgen. Alle Angaben müssen wahrheitsgemäß wiedergegeben werden und sollten ein schlüssiges Bild des Bewerbers zeichnen.

Eine Bewerbung umfasst:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
- Selbstauskunft mit Motivationsschreiben; alternativ schriftliche Empfehlung für eine Förderung einer natürlichen Person bzw. einer Gruppierung, Einrichtung oder Institution durch Dritte
- Nachweise über die unter Ziffer 2 erwähnten Kriterien, insbesondere Nachweise über das soziale, gesellschaftliche, schulisches und ggf. studentisches Engagement
- tabellarischer Lebenslauf bei Einzelpersonen

Bei der Bewerbung um ein Stipendium oder einen Preis sind darüber hinaus folgende Nachweise einzureichen:

- ggf. Nachweis über den bestandenen Aufnahmetest an der Universität/(Fach-) Hochschule
- ggf. Nachweise über studentische Prüfungsergebnisse (Leistungsnachweise/-berichte, Empfehlungsschreiben)
- ggf. Empfehlungsschreiben durch eine Lehrkraft des Max-Born-Gymnasiums
- beglaubigtes Abiturzeugnis bzw. Abiturzulassung mit voraussichtlicher Abschlussnote

2. Dauer der Förderung

Finanzielle Unterstützung wird einmalig und einzelprojektbezogen gewährt, sofern vom Kuratorium nichts anders beschlossen wird. Dies gilt auch für die Vergabe von Preisen. Die Dauer der Stipendien entspricht der Regelstudienzeit des von dem Bewerber/der Bewerberin gewählten Studiengangs.

Teilstipendien werden jeweils für ein Semester gewährt. Sie sind ggf. für jedes Semester neu zu beantragen. Über die Vergabe wird nach Begutachtung aller Anträge jeweils neu entschieden.

Entscheidungen über die Vergabe von finanzieller Förderung, Stipendien und Preisen trifft das Stiftungskuratorium gem. § 7 (Aufgaben des Kuratoriums) der Satzung ausschließlich nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung.

3. Widerruf und Erstattung von Förderleistungen

Eine finanzielle Förderung sowie ein Stipendium bzw. Preis kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die auf fehlende Eignung des Geförderten/Stipendiaten/Preisträgers für eine Förderung schließen lassen.

Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, wenn

- die Förderung/Stipendium/Preisgewährung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt oder die Förderung in sonstiger Weise erschlichen worden ist.
- Tatsachen bezüglich der Person des Geförderten/Stipendiaten/Preisträgers, dessen Verhalten oder Auftreten gegenüber Dritten bekannt werden, die geeignet sind, dem Ansehen der Stiftung – gerade auch vor dem Hintergrund der hervorgehobenen Stellung, die einem Geförderten/Stipendiaten/Preisträger zukommt – zu schaden.

Im Falle der Rücknahme der finanziellen Förderung/des Stipendiums/des Preises mit Wirkung für die Vergangenheit sind die erhaltenen Förderleistungen unverzüglich an die Stiftung zurückzuerstatten.